

An die  
Wirtschaftskammer Niederösterreich

ANTRAG  
an das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Niederösterreich  
am 22. November 2018

### **Rechtssicherheit für EinpersonenunternehmerInnen in der Einstufung als Selbstständige**

Immer wieder sind EinpersonenunternehmerInnen (EPU) damit konfrontiert, dass ihre Arbeit von Versicherungsträgern oder Behörden gegen ihren Willen als „unselbstständige Tätigkeit“ eingestuft wird - mit weitreichenden Konsequenzen für diese Gewerbetreibenden und die Auftraggeber.

Das 2017 in Kraft getretene Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz zielt darauf ab, bei der Abgrenzung von selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit Rechtssicherheit mit Bindungswirkung zu schaffen. Zur Abgrenzung wird bereits bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, wie zB. in manchen freien Gewerben, mittels Fragebogen geprüft, ob eine Pflichtversicherung nach dem ASVG oder nach dem GSVG bzw. BSVG vorliegt. Die Ergebnisse der Erhebungen sind demnach von der SVA bzw. SVB und dem Krankenversicherungsträger nach dem ASVG zu prüfen. Auch eine freiwillige Überprüfung ist für UnternehmerInnen möglich.

Das Gesetz ist ein erster Schritt, um die Rechtssicherheit für EPU zu erhöhen. Allerdings bedarf es für diese stark steigende Zahl an UnternehmerInnen, die in Niederösterreich mittlerweile einen Anteil von über 60% an allen Wirtschaftstreibenden erreichen, darüber hinaus reichende Maßnahmen und Klarstellungen, damit die in der Praxis gegebene und gelebte Selbstständigkeit anerkannt wird. Denn oft weiß man am Beginn einer unternehmerischen Tätigkeit nicht, in welcher Form sich die Beziehung zu den künftigen Kunden entwickelt. Oft ändern sich die betrieblichen Voraussetzungen. Und in vielen Fällen ist ein standardisierter Fragebogen für die Bewertung einer Tätigkeit nicht ausreichend bzw. aussagekräftig.

Nicht zuletzt durch die Flexibilisierung und Neuorganisation des Wirtschafts- und Arbeitslebens, die in Zukunft weiter zunehmen werden, gibt es von Gewerbetreibenden wahrgenommene Auftragsformen und Dienstleistungen, die in einzelnen Punkten gewisse Ähnlichkeiten und Parallelen zu einer unselbstständigen Tätigkeit aufweisen, in ihrer Grundstruktur aber sehr wohl unternehmerische Tätigkeiten sind, wie etwa ein „Büroservice“, das vor Ort bei den Kunden geleistet wird.

### **Der Wirtschaftsverband NÖ stellt daher folgenden Antrag:**

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich soll sich selbst sowie gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich dafür einsetzen, dass EinpersonenunternehmerInnen, die selbstständig tätig sein wollen, ein Gewerbe angemeldet haben und diese Tätigkeit in selbstständiger Form organisieren (zB. durch

eine eigene Büroinfrastruktur, einen Online-Auftritt, eigene Geschäftsformulare, auch eigene Betriebsmittel, Entscheidungsfreiheit bei Zeit- und Preisgestaltung), rechtlich als Selbstständige eingestuft und anerkannt werden.

Wichtig für eine praxisnahe Beurteilung, dass eine selbstständige Tätigkeit vorliegt, ist die Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedingungen in den einzelnen Branchen. Im Sinne der EinpersonenunternehmerInnen sind - über die aktuellen Bestimmungen im Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz hinaus – fachgruppenspezifische Kriterien festzulegen, die die Merkmale und Besonderheiten von unternehmerischer Arbeit in den einzelnen Branchen beinhalten sowie Flexibilisierungen und das Entstehen neuer Auftragsformen berücksichtigen.

Eine Beurteilung der Tätigkeit soll nicht anhand einzelner Parameter, sondern in einer Betrachtung der gesamten Tätigkeit und Geschäftsinfrastruktur und vor allem unter Einbeziehung branchenspezifischer Merkmale erfolgen, wobei rasche Entscheidungen erforderlich sind.